

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.466.338

Wien, am 11. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2023 unter der Nr. **15327/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Situation von Geflüchteten aus der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine haben mit Stichtag Zeitpunkt der Anfrage in Österreich einen temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung?*
 - a. *Wie viele davon sind Ukrainer:innen?*
 - b. *Wie viele davon sind Drittstaatsangehörige aus der Ukraine?*
 - c. *Wie viele davon sind minderjährig?*
 - d. *Wie viele davon sind unbegleitete Minderjährige?*

Mit Stichtag 1. Juni 2023 haben 74.220 Personen einen aufrechten temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung, davon sind 73.230 Ukrainer und 990 sonstige Drittstaatsangehörige.

Von den 74.220 Personen sind 23.060 Personen minderjährig und 750 unbegleitete Minderjährige.

Zu den Fragen 2 bis 2b:

- *Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine, die seit Februar 2022 nach Österreich einreisten, haben Österreich wieder verlassen? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat bis zum Zeitpunkt der Anfrage.*
 - a. *Wie viele von ihnen hatten einen temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung?*
 - i. *Wie viele davon waren minderjährig?*
 - ii. *Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*
 - b. *Wird erhoben, aus welchen Gründen die Betroffenen ausreisen?*
 - i. *Wenn ja, aus welchen?*

Ausreisen Nationalität Ukraine	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
2022		7	94	210	503	364	247	322	258	141	120	71	2.337
2023	300	123	132	99	102	74							830

Von den 2.337 Ausreisen im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 gab es in 2.311 Fällen einen temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung, davon waren bei der Ausreise 876 minderjährig und davon 53 unbegleitete Minderjährige.

Von den 830 Ausreisen im ersten Halbjahr 2023 gab es in 776 Fällen einen temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung, davon waren bei der Ausreise 254 minderjährig und davon 42 unbegleitete Minderjährige.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2c:

- *Wie verläuft die freiwillige Rückkehr von Geflüchteten aus der Ukraine und welche Rolle spielt Ihr Ressort diesbezüglich?*

Die freiwillige Ausreise ukrainischer Staatsangehöriger wird bei Bedarf durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) organisatorisch unterstützt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nur dann eingebunden, wenn der Vertriebene bei der BBU einen Antrag auf unterstützte freiwillige Rückkehr einbringt. In diesem Fall prüft das BFA die Voraussetzungen und leistet gegebenenfalls organisatorische Unterstützung.

Die Situation in der Ukraine wird, in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern, laufend beobachtet und analysiert.

Zur Frage 3:

- Wie vielen Geflüchteten aus der Ukraine wurde der temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung verweigert? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat seit Kriegsbeginn bis zum Zeitpunkt der Anfrage.
 - a. Aus welchen Gründen jeweils?

Zeitraum Kriegsbeginn bis Dezember 2022

Gründe	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
Art 28 RL 2001/55/EG – Ausschlussgründe Ukraine-Vertriebener			3								3
kein Ukraine-Vertriebener	46	182	162	52	59	34	36	17	21	20	629
Summe	46	182	165	52	59	34	36	17	21	20	632

Zeitraum erstes Halbjahr 2023

Gründe	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Summe
Art 28 RL 2001/55/EG – Ausschlussgründe Ukraine-Vertriebener				1			1
kein Ukraine-Vertriebener	11	17	9	11	8	3	59
Summe	11	17	9	12	8	4	61

Zur Frage 4:

- Wie vielen Geflüchteten aus der Ukraine wurde der temporären Schutzstatus nach der Vertriebenen-Verordnung entzogen? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat seit Kriegsbeginn bis zum Zeitpunkt der Anfrage.
 - a. Aus welchen Gründen jeweils?

Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar aufgrund der Vertriebenen-Verordnung. Es entsteht und erlischt somit ex lege, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

Zur Frage 5:

- Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine beziehen mit Stichtag der Anfrage Grundversorgung?
 - a. Wie viele davon sind in der Grundversorgung des Bundes bzw. in Quartieren des Bundes untergebracht?

Zum Stichtag 14. Juni 2023 beziehen insgesamt 49.708 ukrainische Staatsangehörige Grundversorgung, wovon 13 in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht sind.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die aufgrund der zahlreichen privaten Unterkünfte von Ukrainer:innen eingesparten Kosten für den Bund (im Vergleich zur Unterbringung in organisierten Unterkünften)?*

Gemäß den anwendbaren Kostenteilungsregelungen des Art. 10f der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (kurz: GVV) entfallen 60 Prozent der in diesem Zusammenhang administrierten Kosten auf den Bund, die übrigen 40 Prozent kommen zwischen den Bundesländern zur Aufteilung. Im Rahmen der Abrechnung kommen die Kostenhöchstsätze des Art. 9 GVV zwischen den Vertragspartnern zur Anwendung, wobei in der Praxis im Bereich der Unterbringung zwischen unterschiedlichen Ausprägungen, Mischformen sowie unterschiedliche Beträge in Bezug auf die jeweilige Familienkonstellation zu differenzieren ist.

Vor diesem Hintergrund kann eine umfassende Beantwortung dieser Frage aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 7:

- *Wie hat sich die Aufnahmedauer von aus der Ukraine Geflüchteten in die Grundversorgung entwickelt?*
 - a. *Wurde die Dauer zwischen Registrierung und Aufnahme in der Grundversorgung reduziert?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen wurden zur Optimierung des Registrierungsverfahrens für die Grundversorgung von Ukrainer:innen getroffen?*

Zur Entwicklung der Aufnahmedauer bei Ukraine-Vertriebenen ist auf die Zuständigkeit der Bundesländer hinzuweisen, da im Regelprozess grundsätzlich eine direkte Aufnahme in die Landesgrundversorgung erfolgt. Die seitens Bund und Ländern im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses etablierten Ankunftszentren sowie der generelle Ausbau von Kapazitäten tragen neben dem generellen Rückgang an Neuankünften von Vertriebenen zu einem effektiven Abwicklungsprozedere bei.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *Steht Ihr Ministerium hinsichtlich von Maßnahmen zur besseren Integration von Ukrainer:innen im Austausch mit dem Ministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden beschlossen?*

- c. Wenn nein, warum nicht?
- Steht Ihr Ministerium hinsichtlich von Maßnahmen zur besseren Integration von ukrainischen Kindern ins Schulsystem im Austausch mit dem Bildungsministerium?
 - a. Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden beschlossen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Steht ihr Ministerium hinsichtlich von Maßnahmen zur besseren Arbeitsmarktintegration von Ukrainer:innen im Austausch mit dem Arbeitsministerium?
 - a. Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden beschlossen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Steht Ihr Ministerium hinsichtlich von Maßnahmen zur besseren Arbeitsmarktintegration von Ukrainer:innen im Austausch mit anderen Stakeholder:innen (vor allem Unternehmen, AMS, etc.)?
 - a. Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden beschlossen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Maßnahmen sind generell zur Verbesserung der Situation von Ukrainer:innen in Österreich geplant?

Das Bundesministerium für Inneres steht zwecks Abstimmung der Maßnahmensexektion im jeweiligen Zuständigkeitsbereich generell in einem engen Austausch mit anderen Ministerien sowie diversen Stakeholdern und NGOs. Zudem wurde die Stabstelle für Flüchtlingskoordination im Bundesministerium für Inneres etabliert, welche unter anderem als Koordinations- und Schnittstelle betreffend Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von hilfs- und schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine fungiert und zudem regelmäßige Austausch- und Vernetzungstreffen mit diversen Stakeholdern und NGOs abhält.

In Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Stakeholdern wurde unter anderem die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, die Erhöhung der Freibetragsgrenze als auch der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt durch den Wegfall des Erfordernisses einer Beschäftigungsbewilligung umgesetzt.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Welche (Bleibe-)Perspektiven sind für Geflüchtete aus der Ukraine geplant, falls der russische Angriffskrieg länger andauert als März 2024 oder Geflüchtete aus der Ukraine aufgrund der massiven Zerstörungen nicht rückkehren können?*
- *Ist eine Verlängerung des temporären Aufenthaltsrecht (länger als März 2024) im Gespräch*
 - a. *auf nationaler Ebene?*
 - i. *Wenn ja, in welchen Gremien?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *auf EU-Ebene?*
 - i. *Wenn ja, in welchen Gremien?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene basiert auf der Richtlinie 2001/55/EG und dem Durchführungsbeschluss des Rates 2022/382. Beim informellen Treffen der Justiz- und Innenminister am 20. und 21. Juli 2023 wurden die Innenministerinnen und Innenminister von der Europäischen Kommission informiert, dass die Europäische Kommission im September 2023 einen Beschluss zur nochmaligen Verlängerung des Status bis März 2025 vorlegen wird.

Bezüglich der Bleibeperspektive für Kriegsvertriebene aus der Ukraine findet ein intensiver Austausch mit den betroffenen Personen statt

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 11 bis 13 zur parlamentarischen Anfrage Nr. 14870/J vom 26. April 2023 (14406/AB/XXVII.GP) verwiesen.

Zur Frage 15:

- *Ist eine Gleichstellung von Geflüchteten aus der Ukraine mit Asylberechtigten, wie es sie in 15 anderen EU-Staaten auch gibt, angedacht?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt gemäß den geltenden europäischen bzw. nationalen Rechtsvorschriften. Dahingehend wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes anhand der Vertriebenen-Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Status als Vertriebener ist der Anspruch auf Gewährung von Versorgungsleistungen, wie Unterkunft,

Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts, medizinische Versorgung, etc. verknüpft. Diese Leistungen werden Vertriebenen in Österreich durch ihre Zielgruppenzugehörigkeit zur Grundversorgung gewährt.

Die einzelnen Sozialsysteme der Mitgliedstaaten sind grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar, da insbesondere unterschiedliche Regelungen zum Leistungsumfang, dem Kreis der Anspruchsberechtigten sowie den Zugangsvoraussetzungen bestehen. Sohin lässt auch eine allfällige Gleichstellung von Vertriebenen mit Asylberechtigten keinen Rückschluss über das Niveau bzw. den Umfang der im Einzelnen gewährten Unterstützungsleistungen zu.

Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 16:

- *Welche weiteren Gespräche bestehen hinsichtlich von Maßnahmen zur Aufnahme und Versorgung aus der Ukraine Geflüchteter auf EU-Ebene?*
 - a. *In welchen Gremien jeweils?*
 - b. *Welche Positionen vertritt Österreich jeweils?*
 - c. *Mit welchem Ergebnis jeweils?*

Es finden auf europäischer Ebene laufend Gespräche auf verschiedensten Ebenen statt. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine etablierten sich zahlreiche Gremien in verschiedenen Konstellationen in denen unterschiedliche Herausforderungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg besprochen werden. Als Beispiele dafür können etwa das Blueprint Netzwerk, das Integrated Political Crisis Response (IPCR) network Ukraine, die Solidaritätsplattform Ukraine sowie die informelle Contact Group on Ukraine genannt werden. Zudem werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine regelmäßig im Rat der EU-Innenminister behandelt.

Zur Frage 17:

- *In welcher Höhe hat Ihr Ministerium seit Beginn des Krieges EU-Förderungen bzw. EU-Gelder für die Versorgung und Unterbringung von Ukrainer:innen erhalten?*
 - a. *Wofür wurden die Förderungen konkret eingesetzt?*

Mit Stand 30. Juni 2023 sind insgesamt € 0,4 Mio. an EU-Geldern als Kostenersätze in der UG18 verbucht. Diese Mittel wurden aufgrund durchgeföhrter Transportleistungen zur Verfügung gestellt.

Gerhard Karner

